

**Abänderungsantrag**

**der Abgeordneten Peter Haubner, Dr. Christoph Matznetter, MMag. DDr. Hubert Fuchs  
Kolleginnen und Kollegen**

**zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 geändert wird (1668 d.B.), in der Fassung des  
Ausschussberichtes (1758 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in 2. Lesung beschließen:

Die oben genannte Regierungsvorlage (1668 d.B.) in der Fassung des Ausschussberichtes (1758 d.B.),  
wird wie folgt geändert:

1. § 43 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. „Kriminelle Tätigkeit“ jede Form der strafbaren Beteiligung an der Begehung der folgenden  
Straftaten, unabhängig davon, ob ihr Tatort gemäß § 67 Abs. 2 des Strafgesetzbuches (StGB),  
BGBl. Nr. 60/1974, innerhalb oder außerhalb Österreichs liegt:

- a) Urkundenfälschung gemäß § 223 StGB mit dem Ziel, eine terroristische Straftat gemäß § 278c  
StGB zu begehen oder sich an einer terroristischen Vereinigung gemäß § 278b Abs. 2 StGB  
zu beteiligen,
- b) gerichtlich strafbare Handlungen nach den §§ 27 oder 30 des Suchtmittelgesetzes (SMG),  
BGBl I Nr. 112/1997 und
- c) alle Straftaten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr belegt werden können, jedoch  
in die Zuständigkeit der Gerichte fallende Finanzvergehen im Zusammenhang mit direkten  
und indirekten Steuern nach österreichischem Recht nur nach der Maßgabe, dass eine solche  
Freiheitsstrafe nach den §§ 33, 35 und 37 FinStrG im Fall der gewerbsmäßigen Tatbegehung  
oder bei Begehung als Mitglied einer Bande oder unter Gewaltanwendung (§§ 38 und 38a  
FinStrG) verhängt werden kann, sowie Finanzvergehen nach § 39 FinStrG.“

2. Im § 52e Abs. 2 werden die Worte „Kammer der Wirtschaftstreuhandler“ durch das Wort „Behörde“  
ersetzt.

**Begründung:**

Durch die Änderungen des § 43 Abs. 2 Z 2 wird die Umsetzung der 4. Geldwäsche-RL in Österreich  
gewährleistet.

Durch die Änderung des § 52e Abs. 2 wird ein redaktionelles Versehen bereinigt.



